
WCO RAHMENVERTRAG ÜBER VULA- LEISTUNGEN

zwischen

Westconnect GmbH

Brüsseler Platz 1

45131 Essen

– nachfolgend auch als „**WCO**“ bezeichnet –

und

[CARRIER]

– nachfolgend auch als „**CARRIER**“ bezeichnet –

– beide nachfolgend auch gemeinsam als „**Vertragsparteien**“
und einzeln als „**Vertragspartei**“ bezeichnet –

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Definitionen und Abkürzungen.....	3
§ 2 Produktpotfolio, Vertragsbestandteile und Rangregelung	5
§ 3 Gegenstand des Rahmenvertrages und Zustandekommen von Einzelverträgen.....	6
§ 4 Verhältnis zwischen den Vertragsparteien, Anzeigepflichten sowie Abstimmungen.....	7
§ 5 Leistungen der WCO, Versorgungsgebiet, Replikat, Fristen und wesentliche Vorleistungen	7
§ 6 Pflichten und Mitwirkungsobligationen von CARRIER	8
§ 7 Entgelte	10
§ 8 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung	11
§ 9 Zahlungsverzug	11
§ 10 Funktionsfähigkeit / Leistungsstörungen / Entstörung	12
§ 11 Leistungsverhinderung und Leistungsverweigerungsrechte	13
§ 12 Haftung, Verzicht und Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen	14
§ 13 Schutzrechte, Rechte Dritter und Werbeverbot	15
§ 14 Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages	15
§ 15 Test- und Pilotphase.....	16
§ 16 Laufzeit und Kündigung der Einzelverträge VULA-Übergabeanschlüsse	18
§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung der Einzelverträge über VULA-VDSL- Anschlüsse	18
§ 18 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis	20
§ 19 Technische Schutzmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen.....	21
§ 20 Unterstützung bei Umsetzung hoheitlicher Maßnahmen und Einhaltung gesetzlicher Regelungen	21
§ 21 Vertraulichkeit.....	22
§ 22 Änderung des Rahmenvertrages, der Leistungsbeschreibungen und der Einzelverträge, einseitige Änderungsrechte von WCO	23
§ 23 Wartungsarbeiten und geplante Betriebsunterbrechungen.....	25
§ 24 Schlussbestimmungen.....	25

VORBEMERKUNG

- (A) WCO betreibt ein öffentliches Telekommunikationsnetz und bietet darüber verschiedene, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste an.

Dieser Rahmenvertrag beschreibt zusammen mit seinen Anhängen die Bedingungen, auf deren Grundlage WCO als Anbieter VULA-Zugangsleistungen gegenüber CARRIER als Nachfrager in solchen Bereichen anbietet, die WCO auf Grundlage einer öffentlichen Förderung für den Breitbandausbau erschlossen hat und einer Open-Access Verpflichtung zur Bereitstellung eines VULA Produktes (Virtual Unbundled Local Access – Virtuell entbündelter lokaler Zugang) unterliegt. Die VULA-Zugangsleistungen setzen sich zusammen aus VULA- Anschlüssen (z.B. VDSL, FTTX) und VULA-Übergabeanschlüssen. Diese sind jeweils einzelvertraglich zu vereinbaren.

- (B) CARRIER möchte die VULA-Zugangsleistungen nutzen, um auf deren Basis selbst öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Endkunden anbieten zu können. Die Endkundenbeziehung besteht dabei ausschließlich im Verhältnis zu CARRIER.
- (C) CARRIER ist grundsätzlich bekannt, dass die Bereitstellung von VULA-VDSL-Anschlüssen wesentliche Vorleistungen (z.B. Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung oder Bitstrom-Zugänge) von der Telekom Deutschland GmbH oder weitere zwingend erforderliche Vorleistungen von Dritten beinhaltet kann. Die Einzelheiten sind in den Leistungsbeschreibungen für die jeweilige VULA-Zugangsleistung beschrieben. Diese Vorleistungen können der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen. Dies bedeutet, dass sich die Zugangsbedingungen hinsichtlich der regulierten Vorleistungen durch vertragliche, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen ändern können (z.B. Leistungsumfang, Entgelte, Bereitstellungsfristen).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

§ 1

Definitionen und Abkürzungen

Die nachstehenden Definitionen und Abkürzungen haben in diesem Rahmenvertrag sowie seinen Anlagen gem. § 2 Abs. 2 die hier zugewiesene Bedeutung:

- (1) „**Access-Node**“ bezeichnet die technische Einrichtung im Netz von WCO an dem entsprechende Endkundenleitungen der VULA Anschlüsse aufgenommen werden. Der Access Node befindet sich in einem Multifunktionsgehäuse, das die versorgenden DSLAM aufnimmt. Im Falle von FTTC sind die von WCO erschlossenen KVz der Telekom jeweils eindeutig einem Access-Node zugeordnet.
- (2) „**Anschlussadressen**“ bezeichnet alle einem Access-Node zugeordneten Adressen.
- (3) „**Anschalteinrichtung**“ für den Endkundenanschluss ist ONT oder 1. TAE in unmittelbarer Nähe beim APL.
- (4) „**APL**“ bedeutet Abschlusspunkt Linientechnik beim Endkunden.

- (5) „**CPE**“ bedeutet "Customer Premise Equipment". Im Rahmen dieses Vertrags bezeichnet dies das erste Endgerät des Endkunden, welches an den endkundenseitigen Netzabschluss der Access-Leistung, z.B. VULA -VDSL-Access, angeschlossen wird.
- (6) „**C-VLAN**“, „**C-VLAN-ID**“ oder „**C-VLAN-Tag**“ steht für Customer VLAN. Dieses VLAN beschreibt die VLANs die von der CPE in Richtung Access Node anliegen. Diese VLANs werden im 1:1 Modell in Anlehnung an die Spezifikation des NGA-Forums AG Interoperabilität Leistungsbeschreibung einer Ebene 2-Zugangsprodukts BSA II - Technische Spezifikation, Version 2.1 vom 01.06.2014 als innere Markierung genutzt und in S-VLAN weitertransportiert.
- (7) „**DHCP**“ bedeutet „Dynamic Host Configuration Protokoll“ und ermöglicht die Zuweisung von Netzwerkkonfigurationen an Clients durch einen Server.
- (8) „**DHCP-Relay-Agent-Option 82**“ beschreibt eine spezifische Option im DHCP Relay Agent, welche die Übermittlung von Werten von CPE in Richtung DHCP Server definiert.
- (9) „**double-tagged**“ bedeutet, dass der Datenverkehr mit zwei (2) VLAN gemäß IEEE 802.1q markiert wurde. Dabei wird gemäß IEEE 802.1ad ein VLAN als äußere Markierung und eins als innere Markierung verwendet.
- (10) „**Downstream**“ meint die Übertragungsrichtung zur CPE hin.
- (11) „**FTTC**“ meint eine Glasfaseranschlusstechnik, bei der die Glasfaser bis zum KVz geführt wird.
- (12) „**IEEE**“ verweist auf das Institute of Electrical and Electronics Engineers.
- (13) „**ITU-T**“ verweist auf die International Telecommunication Union (ITU) und dort auf den Telecommunication Standardisation Sector (-T).
- (14) „**HVt**“ steht für Hauptverteiler und ist ein zentraler Verteiler für die Telekommunikationsinfrastruktur des Lieferanten der wesentlichen Vorleistung.
- (15) „**KVz**“ bedeutet Kabelverzweiger und bezeichnet den passiven Schaltschrank des Lieferanten der wesentlichen Vorleistung, in dem die TAL enden.
- (16) „**Line-ID**“ wird gemäß **Anhang „Struktur und Semantik der Line-ID“** zur **Anlage 5** (Orderschnittstelle) verwendet.
- (17) „**ONKZ**“ bedeutet Ortsnetzkennzahl und ist die Ziffernfolge für ein Ortsnetz.
- (18) „**Patch Panel**“ meint das passive Netzwerkgerät, dass zur Verteilung von Netzwerkkabeln dient.
- (19) „**p-Bit-Werte**“ meint die drei Bit in den Steuerinformationen der übertragenen Datenpakete, die genutzt werden, um eine Priorisierung vorzunehmen.
- (20) „**PPPoE**“ bedeutet die Verwendung des Netzwerkprotokolls Point-to-Point Protocol (PPP) über eine Ethernet-Verbindung gemäß RFC 2516.
- (21) „**PPPoE-Intermediate-Agent**“ beschreibt die Funktion im Access-Node die beim Aufbau der PPPoE Session weitere Informationen in den PPPoE-Datenstrom einfügt.

- (22) „**QoS**“ steht für Quality of Service und wird gemäß IEEE 802.1p unterstützt.
- (23) „**QoS-Klassen**“ meint QoS-Klassen gemäß IEEE 802.1p. QoS-Klassen sind wird beispielsweise 0 (Best Effort), 3 (Kritische Applikationen), 4 (Video) und 5 (Sprache).
- (24) „**S-VLAN**“, „**S-VLAN-ID**“ oder „**S-VLAN-Tag**“ beschreibt die im 1:1 VLAN-Modell in Anlehnung an die Spezifikation des NGA-Forums AG Interoperabilität Leistungsbeschreibung eines Ebene 2-Zugangsprodukts BSA II - Technische Spezifikation, Version 2.1 vom 01.06.2014 genutzte äußere Markierung von Datenpaketen.
- (25) „**TAL**“ bezeichnet die Kupfer-Doppelader von der Abschlusseinrichtung beim Endkunden bis zum KVz oder HVt.
- (26) „**Übergabepunkt**“ ist der Ort der Übergabe des VULA-Übergabeanschluss.
- (27) „**Upstream**“ meint die Übertragungsrichtung von der CPE weg.
- (28) „**User-Schnittstelle**“ ist die gemäß DSL Forum Empfehlung TR-101 die Schnittstelle zwischen Anschalteinrichtung und Access-Node.
- (29)

§ 2

Produktporfolio, Vertragsbestandteile und Rangregelung

- (1) Die von WCO zu erbringenden Leistungen, die von CARRIER zu zahlenden Preise und die über die in diesem Rahmenvertrag geregelten hinausgehenden Rechte und Pflichten sind im Einzelnen in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen beschrieben.
- (2) Der Rahmenvertrag besteht aus diesem Vertragstext (Rahmenvertrag) sowie den folgenden Anlagen:
 - **Anlage 1** Leistungsbeschreibung VULA Übergabeanschluss und Transport
 - **Anlage 2** Leistungsbeschreibung VULA VDSL Access
 - **Anlage 3** Preisliste VULA-Leistungen
 - **Anlage 4** Orderschnittstelle
 - **Anlage 5** Eskalationsverfahren und Ansprechpartner.

Vertragsbestandteile sind auch die in den Anlagen und Anhängen in Bezug genommenen Dokumente mit den in den Anlagen und Anhängen jeweils definierten Versionsständen:

- S/PRI Schnittstellenbeschreibung in der Version 4.2
- Diagnoseschnittstelle (DIAGSS) Version 1.00 vom 06.06.2012

- (3) Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestimmungen gelten die Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:
- Einzelvertrag;
 - dieser Rahmenvertrag;
 - Anlagen zu diesem Rahmenvertrag;

§ 3

Gegenstand des Rahmenvertrages und Zustandekommen von Einzelverträgen

- Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die allgemeingültigen Bedingungen über alle in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen insbesondere die Leistungsbeschreibungen zur Nutzung von VULA-Zugangsleistungen der WCO durch CARRIER.
- Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen kann CARRIER Einzelverträge mit WCO abschließen. Einzelverträge sind für jede VULA-Zugangsleistung (VULA Übergabenanschluss gemäß **Anlage 1** sowie VULA VDSL Anschluss gemäß **Anlage 2**) abzuschließen. Hauptleistungspflichten ergeben sich nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Einzelvertrags.
- Soweit in diesem Rahmenvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, kommen Einzelverträge durch die Beauftragung von CARRIER und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von WCO zustande; die Einzelheiten hierzu sind ebenfalls in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen geregelt. Geht CARRIER ausnahmsweise keine Auftragsbestätigung zu, kommt der betreffende Einzelvertrag mit der Bereitstellung der beauftragten Leistung durch WCO zustande.
- WCO ist berechtigt, eine Beauftragung bzw. den Abschluss eines Einzelvertrages aus wichtigem Grund abzulehnen.
- Ein wichtiger Grund nach Abs. (5) dieses § 3 liegt insbesondere vor, wenn ein wirksamer Ablehnungsgrund gemäß der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen unter Beachtung der besondere förderrechtlichen Verpflichtung zur Leistungsgewährung durch WCO vorliegt.

§ 4

Verhältnis zwischen den Vertragsparteien, Anzeigepflichten sowie Abstimmungen

- Soweit in diesem Rahmenvertrag, den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen oder in den Einzelverträgen nicht anders geregelt, ist keine der Vertragsparteien aufgrund dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages berechtigt,

rechtsgeschäftliche Erklärungen für die jeweils andere Vertragspartei abzugeben oder diese in irgendeiner Weise gegenüber Dritten zu verpflichten oder zu binden.

- (2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig alle ihnen bekanntwerdenden Umstände, welche offensichtlich geeignet sind, die Funktion des Telekommunikationsnetzes der jeweils anderen Vertragspartei oder der VULA-Zugangsleistungen in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen, unverzüglich anzeigen. Eine Beeinträchtigung in erheblichem Ausmaß liegt insbesondere in Umständen, die offensichtlich dazu geeignet sind, zu beträchtlichen Sicherheitsverletzungen im Sinne des § 109 Abs. 5 TKG zu führen.
- (3) Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig unverzüglich jede Änderung ihres Namens, ihrer Firma und Rechtsform, ihrer Anschrift und ihres Geschäftssitzes sowie ihrer Bankverbindung mit.
- (4) Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig unverzüglich jede Änderung eines ihrer in **Anlage 6** (Eskalationsverfahren und Ansprechpartner) genannten Ansprechpartner an den in der **Anlage 6** (Eskalationsverfahren und Ansprechpartner) genannten allgemeinen Ansprechpartner mit.
- (5) Anzeigen nach Abs. (2) sowie Mitteilungen nach Abs. (4) dieses § 4 sind schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail, abzugeben. Anzeigen nach Abs. (2) haben dabei an den in Ziffer 2.3 der **Anlage 6** (Eskalationsverfahren und Ansprechpartner) genannten Servicekontakt zu erfolgen. Mitteilungen nach Abs. (3) sind schriftlich abzugeben.
- (6) Auf Wunsch einer Vertragspartei werden die Vertragsparteien bei Klärungsbedarf und Unstimmigkeiten über Angelegenheiten dieses Vertrages Besprechungen oder Telefonkonferenzen vereinbaren und abhalten.

§ 5

Leistungen der WCO, Versorgungsgebiet, Replikat, Fristen und wesentliche Vorleistungen

- (1) Die von WCO nach diesem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen zu erbringenden VULA-Zugangsleistungen sind in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen näher beschrieben.
- (2) Das für CARRIER im Rahmen dieses Vertrags potentiell erreichbare Versorgungsgebiet von WCO sowie die potentiell erreichbaren Adressen zur Beauftragung von VULA-Anschlüssen ergeben sich in Abhängigkeit der in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen, der von CARRIER einzelvertraglich beauftragten Übergabeanschlüsse und der Verfügbarkeit der gewünschten Technologie aus dem von WCO bereitgestellten Replikat.

- (3) Eine Prüfung auf die konkrete Realisierbarkeit der beauftragten VULA- -Anschlüsse erfolgt erst nach Beauftragung durch CARRIER gemäß § 3 Abs. (3) dieses Rahmenvertrags. Die tatsächlich bereitgestellte Übertragungsrate des beauftragten Produktes kann technologiebedingt abweichen
- (4) Das von WCO zur Verfügung gestellte Replikat wird grundsätzlich nach den Vorgaben des Arbeitskreises S/PRI des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM), erstellt. Die Einzelheiten zur Bereitstellung des Replikats sind in **Anlage 4** (Orderschnittstelle) beschrieben.
- (5) Erweitert WCO das in Abs. (2) dieses § 5 beschriebene Versorgungsgebiet und es besteht eine Open Access Verpflichtung der WCO, ist eine Bereitstellung und Überlassung von VULA-Anschlüssen in dem neuen Versorgungsgebiet erst dann möglich, wenn deren Verfügbarkeit in den WCO-Systemen dokumentiert wurde und CARRIER erforderlichenfalls in dem betreffenden Versorgungsgebiet einen neuen VULA-Übergabeanschluss bestellt hat. § 5 Abs. (3) dieses Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (6) WCO wird VULA-Zugangsleistungen innerhalb der in den Leistungsbeschreibungen gemäß § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Fristen erbringen. Die Einhaltung der Fristen setzt voraus, dass CARRIER seine Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 6 dieses Rahmenvertrages jeweils rechtzeitig und vollständig erfüllt.
- (7) Wird für einen Geschäftsfall (Bereitstellung, Änderung, Entstörung oder sonstige Leistungen) eines in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen von WCO die wesentliche Vorleistung von der Telekom Deutschland GmbH, einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG (insbes. die TAL) oder eine weitere zwingend erforderliche Vorleistung eines Dritten verwendet, erfolgt die Durchführung dieses Geschäftsfalls in Abhängigkeit der für diesen Geschäftsfall jeweiligen termingerechten wesentlichen oder zwingend erforderlichen Vorleistung.

§ 6

Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten von CARRIER

- (1) CARRIER ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten **Anlage 3** (Preisliste VULA-Leistungen) verpflichtet, soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) CARRIER übergibt WCO auf Anforderung alle zur Vertragsdurchführung und Leistungserbringung erforderlichen Informationen und unterstützt WCO aktiv nach besten Kräften bei auftretenden technischen Schwierigkeiten.
- (3) CARRIER ist zur Teilnahme und Förderung des für den Abschluss der in § 15 dieses Rahmenvertrags vereinbarten Test- und Pilotphase jeweils erforderlichen gegenseitigen Abnahmeprozesses verpflichtet.

- (4) CARRIER nutzt im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an die Endgerätefreiheit nur solche CPE, die gemäß der von WCO nach § 41c TKG auf ihrer Internetseite veröffentlichten Schnittstellenbeschreibung kompatibel sind. Auf Wunsch kann WCO die Kompatibilität im Rahmen eines technischen Tests bestätigen. Die Aufwände hierfür trägt CARRIER.
- (5) Soweit in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen nicht abweichend geregelt oder einzelvertraglich vereinbart, darf CARRIER nur die in den Anlagen vereinbarten Standardschnittstellen verwenden.
- (6) Arbeiten am Telekommunikationsnetz von WCO und an den von WCO überlassenen Einrichtungen – insbesondere Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten – dürfen ausschließlich von WCO und den von WCO Beauftragten vorgenommen werden.
- (7) Soweit dies für die Durchführung des Rahmenvertrages, einer in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen oder eines Einzelvertrags erforderlich ist,
 - a) gewährt CARRIER WCO und den Erfüllungsgehilfen von WCO unter Wahrung einer im Einzelfall angemessenen Ankündigungsfrist Zugang zu seinen Kollokationsflächen,
 - b) obliegt es CARRIER, WCO und den Erfüllungsgehilfen von WCO Zugang zu Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zu ermöglichen, damit WCO ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erfüllen kann.
- (8) CARRIER wird es unterlassen, Einwirkungen auf das Telekommunikationsnetz von WCO vorzunehmen.
- (9) CARRIER trifft im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ferner alle geeigneten und wirtschaftlich angemessenen technischen Vorkehrungen, um einer missbräuchlichen Nutzung von VULA-Zugangsleistungen vorzubeugen. Ein Missbrauch in diesem Sinne ist jede gesetzlich bestimmte rechtswidrige Handlung (insbesondere aus dem StGB, TKG, UrhG usw.) oder eine den Vertragszweck entfremdende Nutzung von VULA-Zugangsleistungen.
- (10) CARRIER wird durch vertragliche Regelungen mit seinen Endkunden oder Wiederverkäufern die Einhaltung der Bedingungen dieses Rahmenvertrags und der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für eine vertragsgemäße Nutzung von VULA-VDSL-Anschlüssen gegenüber WCO sicherstellen, soweit ihm dies technisch und betrieblich möglich ist.
- (11) CARRIER stellt WCO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von VULA-Zugangsleistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform von WCO beruhen, die CARRIER zu vertreten hat.

- (12) Ferner ersetzt CARRIER WCO alle Aufwendungen, die WCO wegen einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Auskunftsersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften usw.) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden von CARRIER bestehen.
- (13) WCO wird CARRIER in den Fällen der Absätze (10) und (11) dieses § 6 unverzüglich über den Sachverhalt informieren.
- (14) Hat WCO CARRIER über einen Missbrauch unter Übermittlung der WCO vorliegenden Informationen in Kenntnis gesetzt und konnte CARRIER diesen Missbrauch nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang dieser Informationen unterbinden, wird CARRIER die betreffende Endkundenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch nach einer (1) weiteren Woche fristlos kündigen.
- (15) CARRIER leistet den Support gegenüber seinen Endkunden selbst.
- (16) CARRIER ist verpflichtet, WCO erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen. Vor einer Störungsmeldung überprüft CARRIER, soweit ihm dies technisch und betrieblich möglich ist, ob die Störung in seinem Verantwortungsbereich (z.B. Störung der Netzinfrastruktur von CARRIER), im Verantwortungsbereich seiner Endkunden (z.B. Defekt einer CPE) liegt.
- (17) CARRIER ist verpflichtet am Anbieterwechsel teilzunehmen.
- (18) Weitere Mitwirkungsobliegenheiten von CARRIER sind in den **Anlagen** geregelt.

§ 7 Entgelte

- (1) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.
- (2) Die vereinbarten Entgelte sind nicht genehmigungspflichtig. Gleichwohl orientieren sie sich an den Preisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. § 5 und 6 der NGA-Rahmenregelung gelten für die Festsetzung der Entgelte entsprechend.
- (3) Für monatliche Entgelte erteilt WCO CARRIER monatlich eine Rechnung in Textform. Für jährliche Entgelte erteilt WCO CARRIER zu Beginn der Leistung jeweils für 12 Monate im Voraus eine Rechnung in Textform. CARRIER ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungszugang verpflichtet.
- (4) Im Fall des Leistungsbeginns im Laufe eines Kalenderjahres wird das jeweilige jährliche Entgelt anteilig berechnet. Dabei ist jeder Tag anteilig gegenüber der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Kalenderjahres zu berücksichtigen (act/act).

- (5) Im Fall des Leistungsbeginns im Laufe eines Kalendermonats wird das jeweilige monatliche Entgelt anteilig berechnet. Dabei ist jeder Tag anteilig gegenüber der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage des jeweiligen monatlichen Entgelts zu berücksichtigen.
- (6) Sonstige Entgelte (z.B. Einmalentgelte) sind nach Erbringen der Leistungen zu zahlen. WCO ist berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- (7) Soweit in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen nicht abweichend geregelt, sind Einwendungen gegen eine Rechnung innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei WCO zu erheben. Erhebt CARRIER innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. WCO wird in jeder Rechnung auf diese Folge einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 **Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

- (1) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen der anderen Vertragspartei aus diesem Rahmenvertrag oder eines Einzelvertrages steht den Vertragsparteien nur wegen eigener Forderungen aus diesem Rahmenvertrag oder den Einzelverträgen zu und nur soweit entsprechende Forderungen oder Einwendungen auch tatsächlich erhoben wurden.
- (2) Forderungen von einer Vertragspartei kann die jeweils andere Vertragspartei nur aufrechnen, soweit ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 **Zahlungsverzug**

- (1) CARRIER kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den jeweils fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 10 Tagen ab Rechnungszugang so leistet, dass der fällige Betrag bis zu diesem Termin bei WCO auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.
- (2) Kommt CARRIER mit der Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug von CARRIER, ist die WCO zur Verweigerung der Leistung berechtigt.

Diese erfolgt in zwei Stufen:

- Zunächst wird die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zu VULA Anschläßen geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene VULA Anschlüsse verweigert.

Gleiches gilt für die übrigen VULA Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem CARRIER spätestens fünf Werkstage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

- Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstelle ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die WCO berechtigt, bereits überlassene VULA Anschlüsse zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen VULA-Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Sperre wird dem CARRIER fünf Werkstage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt der CARRIER. CARRIER bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

(4) Kommt CARRIER

- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug, so kann WCO den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird WCO den Kunden aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen von fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen.
- (5) Die Regelungen gem. Ziffer 9 Absatz 4 gelten nur, wenn eine etwaig geleistete Sicherheit verbraucht ist und unabhängig davon, ob die WCO zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Ziffer 9.3 ausgeübt hat.
- (6) Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der WCO vorbehalten.
- (7) CARRIER erbringt etwaige Sicherheitsleistungen in Form einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.
- (8) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt WCO vorbehalten. Eine Kündigung darf nur im Einklang mit den förderrechtlichen Zugangsverpflichtungen der WCO im Rahmen dieses VULA Angebotes erfolgen.

§ 10

Funktionsfähigkeit / Leistungsstörungen / Entstörung

- (1) WCO schuldet die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen über die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags. § 11 dieses Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (2) WCO beseitigt Störungen gemäß den Bestimmungen in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen.
- (3) Soweit in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen nicht abweichend geregelt, erfolgt die Beseitigung der Störung auf eigene Kosten von WCO, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich von WCO liegt und WCO die Ursache der Störung zu vertreten hat.
- (4) Ersatzansprüche von CARRIER wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus § 12 ergebenden Umfang beschränkt.

§ 11 **Leistungsverhinderung und Leistungsverweigerungsrechte**

- (1) WCO ist berechtigt, VULA-Zugangsleistungen vorübergehend einzustellen, insbesondere den Datenverkehr in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in der Dauer zu begrenzen, soweit (i) Rechtsvorschriften, (ii) hoheitliche Maßnahmen, (iii) zwingende technische Gründe (z.B. nicht planbare Instandsetzungsarbeiten, Wartungsarbeiten, Vermeidung von Störungen der Telekommunikationsnetze, Wegfall der Schaltbarkeit des VULA-VDSL-Anschlusses) oder (iv) zwingende betriebliche Gründe (z.B. Kündigung eines Nutzungsvertrages zur Grundstücksnutzung durch den Grundstückseigentümer) dies im Einzelfall erfordern. WCO wird CARRIER über die beabsichtigte Einstellung von VULA-Zugangsleistungen unter angemessener Fristsetzung je Einzelfall informieren.
- (2) In Fällen der höheren Gewalt, bei Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der öffentlichen Stromversorgung von mehr als vier (4) Stunden, hoheitlichen Maßnahmen und ähnlichen Umständen, soweit sie von WCO nicht zu vertreten sind, ist WCO für die Dauer des Ereignisses und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Nachfrist von ihren vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten und entsprechender Schadensersatz) freigestellt, soweit WCO diese vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. WCO wird dies CARRIER unverzüglich, und soweit möglich mit der Angabe der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung, mitteilen. Nach dem Ablauf der Nachfrist zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft wird WCO die Durchführung dieses Rahmenvertrages und der betroffenen Einzelverträge unverzüglich wieder aufnehmen.

- (3) WCO ist ferner berechtigt, die Erbringung von einzelnen oder mehreren Leistungen zu verweigern, wenn und solange ein Missbrauch der betreffenden Leistungen im Sinne von § 6 Abs. (8) dieses Rahmenvertrags durch CARRIER, dessen Endkunden, die dem Verantwortungsbereich von CARRIER oder dessen Kunden zugerechnet werden können, vorliegt. WCO wird CARRIER unverzüglich über die jeweils verweigerte Leistung informieren.
- (4) Unabhängig von Abs. (4) ist WCO auch berechtigt, VULA- -Anschlüsse vorübergehend vollständig zu deaktivieren, wenn und solange von den betroffenen VULA- Anschlüssen Störeinflüsse auf die Netzinfrastuktur von WCO ausgehen (z.B. aufgrund des Anschlusses einer nach § 6 Abs.4 ungeeigneten CPE). WCO wird dies, soweit möglich, mit einer Frist von 24 Stunden vor der Deaktivierung ankündigen. Nach Beseitigung der Störeinflüsse wird WCO die betroffenen Anschlüsse wieder aktivieren.
- (5) Die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte bleiben von Abs. (1), (3), (4) und (5) unberührt.
- (6) Wenn und soweit WCO den Eintritt des Leistungsverweigerungsrechts nicht schulhaft herbeigeführt hat, bleibt CARRIER im Falle eines Leistungsverweigerungsrechtes von WCO gemäß § 11 Abs. (3), (4) und (5) verpflichtet, die vertragsgemäße Vergütung zu leisten.

§ 12

Haftung, Verzicht und Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen

- (1) Bei Vorsatz und bei Verletzung einer Garantieverpflichtung haften die Vertragsparteien untereinander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien untereinander ebenfalls unbeschränkt.
- (2) Soweit ein nicht vorsätzliches, schulhaftes Verhalten von WCO dazu führt, dass von CARRIER oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch von CARRIER gegenüber WCO besteht, so gelten folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):
 - a) Die Haftung von WCO ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunden begrenzt.
 - b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von WCO unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der WCO es sich handelt.
 - c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der

Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

- (3) Die Haftungsregelung in Abs. (2) haben die Vertragsparteien auf der Basis des zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrages gültigen § 44a TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragsparteien eine entsprechende Anpassung der Haftungsregelung in Abs. (2) vornehmen.
- (4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Mit Ausnahme der in den Abs. (1), (2) und (4) geregelten Fälle ist die Haftung von WCO für Schäden, die durch die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages entstanden sind und die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks gefährden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Rahmenvertrag oder einen Einzelvertrag prägen und auf die CARRIER vertrauen darf.
- (6) Mit Ausnahme der in den Abs. (1), (2) und (4) geregelten Fälle ist die Haftung von WCO bei einfach fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages, die die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks nicht gefährden, ausgeschlossen.
- (7) Gesetzliche Vertreter und Betriebsangehörige der jeweils anderen Vertragspartei haften nur in solchen Fällen persönlich, in denen sie den jeweiligen Schaden vorsätzlich verursacht haben.
- (8) Hält WCO Service-Level-Vereinbarungen in der Test- und in der Pilotphase (vgl. §15 Abs. (9) nicht ein, verzichtet CARRIER insoweit auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Abs. (1).
- (9) Die Regelungen in Abs. (1) bis (8) gelten auch für jeden Produkt- und Einzelvertrag entsprechend.

§ 13

Schutzrechte, Rechte Dritter und Werbeverbot

- (1) Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages und der Einzelverträge ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte der jeweils anderen Vertragspartei zu nutzen.
- (2) Die Vertragsparteien versichern, dass sie bei der Durchführung des Rahmenvertrages und der Einzelverträge keine Rechte Dritter verletzen.
- (3) CARRIER ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WCO berechtigt, damit zu werben, dass CARRIER Leistungen von WCO bezieht oder anbietet.

§ 14

Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - (2) Jede Vertragspartei kann den Rahmenvertrag mit einer Frist von einem (1) Jahr ordentlich kündigen, erstmalig jedoch mit Wirkung zum Ende einer Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten. Besteht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung durch WCO eine Verpflichtung ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten, wird WCO mit der Kündigung CARRIER ein neues Angebot gemäß § 14 Abs.4 unterbreiten.
 - (3) WCO kann diesen Rahmenvertrag abweichend von Abs. (2) dieses § 14 und abweichend von § 16 Abs. (3) jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Änderungsmaßnahme, kündigen, wenn CARRIER einer Änderung im Sinne von § 22 Abs. (3) oder (5) nach § 22 Abs. (8) widerspricht. Übt WCO das Kündigungsrecht nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach dem Zugang des Widerspruchs von CARRIER aus, verfällt es. § 14 Abs.4 bleibt unberührt
 - (4) Besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung durch WCO eine öffentlich-rechtliche Versorgungsverpflichtung gegenüber CARRIER, z.B. aufgrund förderrechtlicher Verpflichtungen der WCO, gelten die Abs. (2) und (3) dieses § 14 mit der Maßgabe, dass WCO CARRIER im Zusammenhang mit der Kündigung insoweit die Fortsetzung dieses Rahmenvertrags zu den geänderten Bedingungen anbietet, welche den förderrechtlichen Rahmenbedingungen eines VULA Angebotes entsprechend müssen.
 - (5) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - (6) Ein wichtiger Grund liegt für eine Vertragspartei insbesondere vor, wenn
 - eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.
 - der anderen Vertragspartei die Tätigkeit als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder die Erbringung von Telekommunikationsdiensten untersagt wird,
- die andere Vertragspartei ihre Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon eingestellt hat, oder

-die Telekom Deutschland GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG einen für die von WCO zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber CARRIER erforderlichen Vertrag über die wesentliche Vorleistung ihrerseits fristlos aus wichtigem Grund gegenüber WCO gekündigt hat.

§15 Test- und Pilotphase

- (1) Vor dem Vermarktungsstart durch CARRIER sind von den Vertragsparteien gemeinsam sowohl eine Test- als auch eine sich daran anschließende Pilotphase durchzuführen. Die Test- und die Pilotphase sind jeweils für alle in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen notwendig.
- (2) Innerhalb von zwei (2) Monaten nach Abschluss dieses Rahmenvertrags erstellen die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen einen Projektplan zur Durchführung der Testphase. Im Rahmen des Projektplans werden der Beginn der Testphase und die nachfolgenden Meilensteine festgelegt:
 - Durchführung von Engineering-Gesprächen und Festlegung der Leistungsparameter,
 - Technische Konfiguration und Aufbau des ersten VULA-Übergabeanschlusses oder der ersten VULA-Übergabeanschlüsse,
 - Netzanbindung des Übergabepunkts oder der Übergabepunkte
 - Durchführung von Interoperabilitätstests der A10-NSP-Schnittstelle bzw. User-Schnittstelle,
 - Test der Funktionalität des VULA-Übergabeanschlusses oder der VULA-Übergabeanschlüsse und der
 - Umsetzung und Inbetriebnahme der Orderschnittstelle gemäß **Anlage 5** (Orderschnittstelle).

Die Vertragsparteien stellen die notwendigen Maßnahmen für einen erfolgreichen und termingerechten Test der Funktionalität sicher.

- (3) Die minimale Dauer der Testphase berechnet sich anhand der jeweiligen Bereitstellungsfristen für die VULA-Übergabeanschlüsse gemäß **Anlage 1** Leistungsbeschreibungen VULA-Übergabeanschluss und Transportleistungen zuzüglich eines (1) Werktags.
- (4) Die Testphase ist beendet, wenn die gegenseitige Abnahme gemäß dem von WCO dafür bereitgestellten Abnahmeprotokoll von beiden Vertragsparteien einvernehmlich erfolgt ist.
- (5) Zum Abschluss der Testphase und vor Start der Pilotphase wird einvernehmlich ein Projektplan vereinbart.

Der Projektplan berücksichtigt mindestens folgende Prüfpunkte:

- Prüfung der Geschäftsfälle Bereitstellung (NEU), Kündigung (KUE-AG, KUE-LE), Leistungsänderung (LAE), Leistungsmerkmaländerung (AEN-LMAE), Providerwechsel (PV), Terminverschiebung (TV), Storno, Terminanforderungsmeldung (TAM), Entstörung (EST inkl. TAM, Reklamation und Storno), Diagnose Status (GET), Diagnose Konfiguration (SET) und Carrier Express-Entstörung (CEE).
- Bereitstellung und Abruf der folgenden Informationen des Dateiaustauschservers:
 - Replikat gemäß § 5 Abs. (2) bis (4) dieses Rahmenvertrags
 - Übergabestandortliste gemäß der **Anlage 1** über VULA-Übergabeanschluss und Transportleistung
 - Rechnung gemäß § 7 Abs. (2)
- Abrechnung
 - Prüfen der Rechnungspositionen für die in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten **Anlage 3** (Preisliste VULA-Leistungen) genannten Preispositionen
- Technische Funktionstests
 - Funktionsfähigkeit der bereitgestellten VULA-VDSL-Anschlüsse ist gegeben.

- (6) Die Pilotphase beginnt mit der Abnahme der Testphase nach Abs. (4) dieses § 15. Innerhalb dieser Pilotphase kann CARRIER eine begrenzte vorher abgestimmte Menge VULA-VDSL-Anschlüsse beauftragen. Jede Vertragspartei kann einmalig eine Verlängerung der Pilotphase um ihre ursprüngliche Dauer verlangen, wenn Betriebsprozesse nicht fehlerfrei funktionieren und ein Vermarktungsstart ein erhebliches Risiko für eine Vertragspartei darstellen würde.
- (7) Die Pilotphase ist beendet, wenn die gegenseitige Abnahme gemäß von WCO dafür bereitgestellten Abnahmeprotokoll von beiden Vertragsparteien einvernehmlich erfolgt ist.
- (8) Die Vertragsparteien stellen den erfolgreichen und termingerechten Test der Funktionalität in der Testphase gemäß Abs. (2) und der Pilotphase gemäß Abs. (3) dieses § 15 sicher. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind in dem jeweiligen Abnahmeprotokoll beschrieben.
- (9) Die in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen geregelten Service-Level-Vereinbarungen (z.B. Verfügbarkeiten, Qualitätsparameter und Bereitstellungsfristen) gelten auch für die Test- und Pilotphase. Für Schadensersatzansprüche wegen der Nichteinhaltung von Service-Level-Vereinbarungen in der Test- und Pilotphase gilt § 12 Abs. (8).

§ 16

Laufzeit und Kündigung der Einzelverträge VULA-Übergabeanschlüsse

- (1) Die Vertragslaufzeit eines Einzelvertrags über einen VULA-Übergabeanschluss gemäß **Anlage 1** beträgt sechs (6) Monate.
- (2) Ein Einzelvertrag über einen VULA-Übergabeanschluss kann ordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ende der Laufzeit gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils sechs (6) Monate. § 14 Abs.4 gilt entsprechend. .
- (3) Eine ordentliche Kündigung eines VULA-Übergabeanschlusses wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Kündigung aller VULA-VDSL-Anschlüsse, für die dieser VULA-Übergabeanschluss benötigt wird, wirksam geworden ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Mit Beendigung des Rahmenvertrages enden auch sämtliche Einzelverträge über VULA-Übergabeanschlüsse.

§ 17

Laufzeit und Kündigung der Einzelverträge über VULA-VDSL-Anschlüsse

- (1) Jeder Einzelvertrag über einen VULA-VDSL-Anschluss läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei kann einen Einzelvertrag über einen VULA-VDSL-Anschluss mit einer Frist von sechs (6) Werktagen kündigen.
- (3) WCO wird ihr Recht zur ordentlichen Kündigung eines VULA-VDSL-Anschlusses nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Sofern in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten **Anlage 2** über VULA-VDSL-Anschlüsse nicht abweichend geregelt, liegt ein sachlicher Grund insbesondere vor,
 - a. wenn WCO der Zugang zur wesentlichen Vorleistung gekündigt wird;
 - b. wenn CARRIER keinen Bedarf an dem VULA- Anschluss hat, weil
 - i. kein wirksamer Vertrag zwischen ihm und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung der VULA- Anschluss erforderlich ist. Davon hat WCO speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr gegen-über glaubhaft versichert, dass ein solcher Vertrag nicht bestehe. CARRIER steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung gegenüber WCO nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen. Die vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist von CARRIER nach Abs. (2) dieses § 17 unberührt, oder

- ii. der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung genutzt hat, seinen Wohnsitz gewechselt hat und WCO die Ressource an dem alten Wohnsitz zur Versorgung eines Endkunden eines anderen CARRIERS oder eines eigenen Endkunden benötigt;
 - c. wenn WCO ein unentgeltliches Nutzungsrecht an der dem VULA- Anschluss zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn CARRIER stellt WCO von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Einzelverträge über VULA-Anschlüsse, insbesondere für den Fall, dass WCO die entsprechende Leistung aus zwingenden technischen Gründen unverschuldet nicht mehr erbringen kann, bleibt unberührt.
- (5) Mit Beendigung des Rahmenvertrages enden auch sämtliche Einzelverträge über VULA-Anschlüsse.
- (6) Läuft ein Einzelvertrag über einen VULA- Anschluss aufgrund einer Kündigung von CARRIER weniger als ein (1) Monat, wird das erste monatliche Entgelt abweichend von § 7 Abs. (3) und (4) dieses Rahmenvertrags vollständig gemäß der **Ziffer 2.1.2.1** der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten **Anlage 3** (Preisliste VULA-Leistungen) abgerechnet. Das abgerechnete Entgelt wird in der Rechnung an CARRIER jeweils anteilig als Überlassungsentgelt für den Zeitraum der tatsächlichen Überlassung und als Ausgleichszahlung für die Differenz zum vollen Monat ausgewiesen.

§ 18 **Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen über das Fernmeldegeheimnis bei der Durchführung dieses Rahmenvertrages und der Einzelverträge einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Datenschutzbeauftragten bzw. dem Sicherheitsbeauftragten der jeweils anderen Vertragspartei auf deren Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten (d.h. im Wesentlichen Namen und Berufs-Kontaktdaten zum Zweck Rahmenvertrag VULA WCO – **CARRIER**

der Vertragsdurchführung) im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten - soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich - mit den gleichen Rechten an verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG und mit der Abwicklung betraute Dritte weiter zu geben.

(4) Die WCO lässt einzelne Nebenleistungen (z.B. Bürokommunikationssysteme, Systeme zur Vertragsabwicklung) durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister, ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit Vertragspartnern der WCO vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Ein Muster dieser Garantien kann bei der WCO angefordert werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die jeweils bei ihm betroffenen Personen hierüber informiert worden sind. Fragen zum Datenschutz können an datenschutz@innogy.com gerichtet werden.

(5) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Hauptdienstleistung stehen, werden ausschließlich innerhalb der EU verarbeitet.

(6) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse bei Betretung der Anlagen der WCO werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Datenschutzrechts, erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z. B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die überlassenen Ausweise sind mit dem Verlassen der Liegenschaften unverzüglich an die ausgebende Stelle zurück zu geben.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden.

(7) Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 8 i.V.m. Art. 28 DS-GVO erfolgt, sind die Anforderungen an Auftraggeber und Auftragnehmer nach Art. 4 Nr. 8 i.V.m. Art. 28 DS-GVO in den

„Zusatzbedingungen Datenschutz - Auftragsverarbeitung (ZB/D)“ und den „Zusatzbedingungen Datenschutz – technische und organisatorische Maßnahmen (ZB/MD)“ festgelegt. Diese werden bei Bedarf gesondert vereinbart.

- (8) Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44-47 EU DS-GVO erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch, soweit von dem Auftragnehmer Subunternehmer für die Leistungserbringung eingebunden werden, die eine Datenverarbeitung und/oder einen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers des Einzelvertrags beinhalten würden.
- (9) Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Vertragspartei hat diese ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Vertraulichkeit (Datengeheimnis) und – sofern relevant auf das Fernmeldegeheimnis - zu verpflichten.

§ 19

Technische Schutzmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Bestimmungen über technische Schutzmaßnahmen sowie zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen bei der Durchführung dieses Rahmenvertrages, der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen und der Einzelverträge einzuhalten.

Die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.

§ 20

Unterstützung bei Umsetzung hoheitlicher Maßnahmen und Einhaltung gesetzlicher Regelungen

- (1) Jede Vertragspartei ist auf Anfrage gegenüber der anderen Vertragspartei verpflichtet, die anfragende Vertragspartei bei der Umsetzung von hoheitlichen Anordnungen oder Maßnahmen (insbesondere durch Gerichte oder Behörden) im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu unterstützen, soweit dies rechtlich zulässig ist. § 21 gilt entsprechend.
- (2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einhält bzw. umsetzt.

§ 21

Vertraulichkeit

- (1) Jede Vertragspartei wird die Inhalte dieses Rahmenvertrags, der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen sowie der Einzelverträge und alle ihr von der anderen Vertragspartei im Rahmen der Vereinbarung und Abwicklung dieses Rahmenvertrag VULA WCO – [CARRIER]

Rahmenvertrags, der Anlagen und der Einzelverträge offengelegten Informationen (z.B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster und jede Art von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen) Dritten gegenüber unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Telekommunikationsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung) strikt vertraulich behandeln, soweit in diesem Rahmenvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater der Vertragsparteien sowie Mitarbeiter von einem mit einer Vertragspartei verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Durchführung dieses Rahmenvertrags oder eines Einzelvertrages benötigen; § 17 Satz 2 TKG bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden ihre Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater sowie die Mitarbeiter verbundener Unternehmen zur Geheimhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig – vertraglich oder gesetzlich – entsprechend verpflichtet sind.

(2) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Vertragspartei:

- a. öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass die empfangende Vertragspartei dies zu vertreten hat; hierzu gehört auch der durch die WCO veröffentlichte VULA Standardvertrag, der Grundlage dieser Vereinbarung ist.
- b. der empfangenden Vertragspartei schon vor der Mitteilung bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde;
- c. von der empfangenden Vertragspartei nach gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund von behördlichen sowie gerichtlichen Entscheidungen zu veröffentlichen bzw. herauszugeben sind. In diesem Fall wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich und vor Veröffentlichung der vertraulichen Informationen die mitteilende Vertragspartei hiervon unterrichten;
- d. von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.
- e. Der empfangenden Vertragspartei obliegt die Beweispflicht der in diesem Abs. (2) genannten Ausnahmetatbestände.

(3) Inhalt, Form und Termin der Information der Öffentlichkeit über Zusammenarbeit der Vertragsparteien und die gemeinsame Position gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden, Grundstückseigentümern, Gebietskörperschaften sowie anderen Unternehmen, erfolgen nur mit Zustimmung und in Abstimmung beider Vertragsparteien.

- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch über die Beendigung dieses Rahmenvertrages der Einzelverträge hinaus für eine Dauer von fünf (5) Jahren bestehen.

§ 22

Änderung des Rahmenvertrages, der Anlagen und der Einzelverträge, einseitige Änderungsrechte von WCO

- (1) Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen und der Einzelverträge können von den Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich geändert werden, sofern die Änderung den förderrechtlichen Rahmenbedingungen eines VULA Angebotes nicht widerspricht. Die Zustimmung von CARRIER zu einer Änderung darf nicht verweigert werden, wenn ihm die jeweilige Änderung zumutbar ist. Zumutbar für CARRIER sind Änderungen, durch die weder der wesentliche Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht beeinträchtigt wird noch den förderrechtlichen Rahmenbedingungen eines VULA Angebotes widersprechen. Zumutbar für CARRIER ist daher insbesondere eine Änderung der Anlagen hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbeschreibung, welche aus triftigem Grund erforderlich ist und CARRIER durch die jeweilige Änderung gegenüber der bei Abschluss des Rahmenvertrages vereinbarten Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen WCO zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern. Bei zumutbaren Änderungen hat CARRIER die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) ist WCO berechtigt, Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen und der Einzelverträge durch einseitige Erklärung gegenüber CARRIER anzupassen, wenn Änderungen auf Grund von (i) Vorgaben oder Schiedsgutachten nach § 317 BGB der Bundesnetzagentur gegenüber WCO, CARRIER oder Dritten (z.B. Beschlüsse in Regulierungsverfügbungs- oder Standardangebotsverfahren) oder sonstigen Behördenentscheidungen, (ii) Änderungen der Rechtsvorschriften oder (iii) Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der Anlagen oder der Einzelverträge hiervon unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.
- (3) Bei Änderung der vereinbarten Orderschnittstelle ist WCO abweichend von Abs. (1) berechtigt, die entsprechenden Bestimmungen in **Anlage 4** (Orderschnittstelle) gegenüber CARRIER anzupassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Versionswechsel gemäß § 5 der **Anlage 4** (Orderschnittstelle), oder eine aktualisierte

Version einer der in § 2 Abs. (6) und (7) der **Anlage 4** (Orderschnittstelle) genannten Dokumente (z.B. Arbeitshandbuch S/PRI) durchgeführt wird.

- (4) Bei Änderung von technischen Normen (z.B.: RFC der IETF oder TR des DSL Forums) oder Spezifikationen (z.B. der ITU), auf denen VULA-Zugangsleistungen basieren, ist WCO abweichend von Abs. (1) berechtigt, die entsprechenden Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen und der Einzelverträge ab dem Zeitpunkt und in dem Umfang der Änderung durch einseitige Erklärung gegenüber CARRIER anzupassen.
- (5) Bei Änderung von betrieblichen Abläufen bei WCO, welche einen unmittelbaren Bezug zu VULA-Zugangsleistungen haben und die CARRIER sowie alle anderen Nachfrager von VULA-Zugangsleistungen betreffen, ist WCO abweichend von Abs. (1) berechtigt, die jeweiligen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen und der Einzelverträge ab dem Zeitpunkt und in dem Umfang der Änderung gegenüber CARRIER anzupassen.
- (6) WCO wird CARRIER beabsichtigte Änderungen nach § 22 Abs. (2) bis (5) mitteilen. Hierzu wird WCO CARRIER eine aktualisierte Fassung dieses Rahmenvertrags bzw. der in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen sowie ihrer jeweiligen Anlagen und Anhänge zu diesen Anlagen und der Einzelverträge mindestens vier (4) Monate vor Wirksamwerden zusenden. WCO wird CARRIER bei Zusendung der aktualisierten Fassungen auch den Zeitpunkt mitteilen, ab dem die Änderungen wirksam werden sollen. Sofern in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrages genannten Leistungsbeschreibungen nicht abweichend geregelt, ist eine rückwirkende Änderung nur im Fall des Abs. (2) dieses § 22 möglich, in den dort genannten Fällen entfällt die in Satz 2 dieses Abs. (6) genannte Frist.
- (7) Abweichend von Abs. (6) erfolgt die Versendung an CARRIER unverzüglich, wenn WCO die zeitige Versendung aus den in Abs. (2) dieses § 22 genannten Gründen oder wegen drohender Gefahren für den Netzbetrieb nicht möglich ist.
- (8) CARRIER kann den Änderungen nach Abs. (3), und (5) dieses § 22 innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der geänderten Bestimmungen zur Wahrung eigener berechtigter Interessen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht CARRIER nicht oder nicht fristgemäß, gilt die Änderung als vereinbart. WCO wird auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht CARRIER fristgemäß, steht WCO das Kündigungsrecht gemäß § 14 Abs. (3) zu. § 14 Abs. (4) bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Wartungsarbeiten und geplante Betriebsunterbrechungen

- (1) Soweit in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen nicht abweichend geregelt, gelten für Wartungsarbeiten und Betriebsunterbrechungen die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Betriebliche Maßnahmen wie Netzänderungen und regelmäßige Wartungsarbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur Integration neuer Techniken sind vorhersehbare Arbeiten, die größere Beeinträchtigungen zur Folge haben können. Diese planbaren Arbeiten, die zu Betriebsbeeinträchtigungen führen, werden in einem koordinierten Wartungsfenster durchgeführt. Etwaige Beeinträchtigungen werden nicht als Störung betrachtet und sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.
- (3) Wartungsarbeiten, die zu Betriebsunterbrechungen führen, erfolgen in der Regel im allgemeinen Wartungsfenster. Dieses findet am ersten Dienstag eines jeden Kalendermonats in der Zeit von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr statt (Wartungsfenster).
- (4) Kleine Wartungsarbeiten können jederzeit erfolgen.
- (5) Sind Wartungsarbeiten außerhalb des Wartungsfensters erforderlich, wird WCO CARRIER hierüber mindestens fünf (5) Werkstage vor den betreffenden Wartungsarbeiten gemäß § 5 der **Anlage 6** (Eskalationsverfahren und Ansprechpartner) informieren.
- (6) Soweit möglich, wird mit CARRIER abgestimmt, an welchem Termin die Wartungsarbeiten ausgeführt werden. Während der Wartungsarbeiten hat WCO die Möglichkeit, seine technischen Einrichtungen im notwendigen Umfang außer Betrieb zu nehmen.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann WCO Wartungsarbeiten ohne oder mit einer verkürzten Ankündigungsfrist durchführen (außerplanmäßige Wartung). Insbesondere folgende Gründe führen zu einer außerplanmäßigen Wartung:
 - Reagieren auf einen drohenden Ausfall,
 - Schließen einer Sicherheitslücke oder Emergency Change oder
 - Wartungsarbeiten, die nicht zu Ausfällen bei CARRIER oder Endkunden führen.
- (8) Wartungsarbeiten, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wartungen, werden wie Störungen behandelt, wenn sie nicht spätestens fünf (5) Tage vorher angekündigt wurden.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Rahmenvertrag oder in den Einzelverträgen nichts anderes bestimmt ist, sind alle Kosten, Auslagen und Gebühren, Abgaben und Steuern, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, Unterzeichnung, Durchführung und Änderung dieses Rahmenvertrages und der Einzelverträge und der Rahmenvertrag VULA WCO – [CARRIER]

darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte entstehen bzw. entstanden sind, einschließlich sämtlicher Beratungskosten, von dieser Vertragspartei zu tragen.

- (2) Dieser Rahmenvertrag enthält zusammen mit seinen Anlagen sämtlichen Vereinbarungen und Erklärungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Er ersetzt alle früheren Übereinkommen, mündlichen oder schriftlichen Absichtserklärungen und anderen rechtsverbindlichen oder unverbindlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- (3) Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- (4) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- (5) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ergänzungen und Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie eines jeden Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Jede Kündigung kann schriftlich oder für VULA-VDSL-Anschlüsse über die S/PRI-Schnittstelle erklärt werden. Bei der Abgabe einer Kündigungserklärung über die S/PRI-Schnittstelle ist abweichend von § 126a Abs. 1 BGB eine qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz nicht erforderlich.
- (7) Soweit für diesen Rahmenvertrag und/oder den Einzelverträgen Erklärungen oder Mitteilungen schriftlich abzugeben sind, vereinbaren die Parteien die Schriftform gemäß § 126 BGB.
- (8) Die Überschriften in diesem Rahmenvertrag, in den in § 2 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags genannten Anlagen und in den Einzelverträgen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren die Vertragsauslegung nicht.
- (9) Dieser Rahmenvertrag und jeder Einzelvertrag unterliegt deutschem Recht.
- (10) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag oder einem Einzelvertrag ist Essen.
- (11) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrages und der Einzelverträge. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Rahmenvertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Essen, den _____

_____, den _____

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckschrift)

Name (Druckschrift)

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckschrift)

Name (Druckschrift)

Westconnect GmbH

[CARRIER]